

Fachhochschule  
Dortmund

## **Amtliche Mitteilungen**

### **Verkündungsblatt**

25. Jahrgang, Nr. 18, 06. August 2004

Master-Prüfungsordnung (MPO)  
für den Master - Studiengang  
Simultaneous Automotive Engineering  
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 04. August 2004

**Master-Prüfungsordnung (MPO)  
für den Master - Studiengang  
Simultaneous Automotive Engineering  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 4. August 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2004 (GV. NRW. S. 36), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Master-Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung, Studienordnung .....	3
§ 2	Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums, Master-Grad, Funktionsbezeichnungen .....	3
§ 3	Studienvoraussetzungen .....	3
§ 4	Regelstudienzeit, Studienvolumen .....	4
§ 5	Leistungspunktesystem .....	4
§ 6	Umfang und Gliederung der Master-Prüfung.....	4
§ 7	Prüfungsausschuss .....	4
§ 8	Prüfer und Beisitzer, Prüfungstermine .....	5
§ 9	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	6
§ 10	Bewertung von Prüfungsleistungen .....	6
§ 11	Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation .....	7
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7

### II. Prüfungselemente

§ 13	Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen .....	8
§ 14	Zulassung zu Modulprüfungen .....	8
§ 15	Durchführung von Modulprüfungen .....	9
§ 16	Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten.....	9
§ 17	Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen.....	10
§ 18	Teilnahmenachweise .....	10

### III. Thesis und Kolloquium

§ 19	Thesis .....	11
§ 20	Zulassung zur Thesis .....	11
§ 21	Ausgabe und Bearbeitung der Thesis.....	12
§ 22	Abgabe und Bewertung der Thesis.....	12
§ 23	Kolloquium.....	13

### IV. Ergebnis der Master-Prüfung, Zusatzmodule

§ 24	Ergebnis der Master-Prüfung .....	13
§ 25	Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement .....	14
§ 26	Zusatzmodule .....	14
§ 27	Master-Urkunde.....	14

### V. Schlussbestimmungen

§ 28	Einsicht in die Prüfungsakten.....	14
§ 29	Ungültigkeit von Prüfungen .....	15
§ 30	Widerspruchsverfahren.....	15
§ 31	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	15

**Anlage:** Module, Modulprüfungen, Teilnahmenachweise; Zulassungsvoraussetzungen und Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte)

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung, Studienordnung

- (1) Diese Master-Prüfungsordnung (MPO) gilt für den Abschluss des Studiums im Master-Studiengang Simultaneous Automotive Engineering (SAE) an der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 94 Abs. 2 HG die Master-Prüfung in diesem Studiengang.
- (2) Auf der Grundlage dieser MPO stellt die Fachhochschule Dortmund eine Master-Studienordnung (MStO) auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums im Master-Studiengang Simultaneous Automotive Engineering im Fachbereich Maschinenbau unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

### § 2

#### Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums, Master-Grad, Funktionsbezeichnungen

- (1) Die Master-Prüfung bildet einen sowohl wissenschaftlich als auch beruflich besonders qualifizierenden Abschluss des Studiums des Maschinenbaus. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die für eine wissenschaftliche Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten. Sie schließt die Promotionsreife mit ein.
- (2) Das zum Master-Abschluss führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die wissenschaftlich-theoretischen Grundlagen des Maschinenbaus vermitteln und die Absolventen befähigen, insbesondere Probleme aus den Gebieten der Entwicklung von Fahrzeug- und Antriebssystemen, der entsprechenden Entwicklungs- und Herstellungsprozesse unter Berücksichtigung parallelisierter Arbeitsweisen im Produktentstehungsprozess sowie der Qualitätssicherung als Querschnittsaufgabe im Gesamtunternehmen sowie der für die Automobilindustrie charakteristischen Zulieferindustriestrukturen selbständig wissenschaftlich zu analysieren und mit ingenieurwissenschaftlichen Methoden lösen zu können. Hierbei sind auch interdisziplinäre Zusammenhänge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und auf die Master-Prüfung vorbereiten.
- (3) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad "Master of Engineering"; abgekürzt „M.Eng.“.
- (4) Alle in dieser MPO in männlicher Form aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

### § 3

#### Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind
  - a) der Nachweis eines Abschlusses des Studiums des Maschinenbaus oder der Fahrzeugtechnik als Bachelor of Engineering oder als Bachelor of Science oder als Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur Maschinenbau oder Fahrzeugtechnik an einer Fachhochschule oder Universität mit der Gesamtnote von mindestens „gut“, sowie
  - b) der Nachweis einer besonderen Vorbildung.

Für Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbenen Studienabschlüssen, die als gleichwertig mit einem Abschluss nach Satz 1 Nr. a) anerkannt sind, gilt entsprechendes.

- (2) Die für den Studiengang erforderliche besondere Vorbildung wird in einem besonderen Verfahren festgestellt. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO) für den Master-Studiengang „Simultaneous Automotive Engineering“, die die Fachhochschule Dortmund erlässt.

#### § 4

##### Regelstudienzeit, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Modulprüfungen vier Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind.
- (3) Das Studienvolumen beträgt insgesamt höchstens 78 Semesterwochenstunden (SWS) sowie vier Monate für die Bearbeitung der Master-Thesis. Das Studium umfasst insgesamt einen Zeitaufwand von 3600 Stunden (1.800/Jahr) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Master-Thesis. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs ergeben sich aus der **Anlage**.

#### § 5

##### Leistungspunktesystem

Leistungspunkte werden für bestandene Prüfungsleistungen gemäß § 11 vergeben. Die Höhe der Leistungspunkte richtet sich nach dem zum Bestehen der jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte entsprechen dabei dem ECTS (European Credit Transfer System). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erworben werden.

#### § 6

##### Umfang und Gliederung der Master-Prüfung

- (1) Das Studium wird mit der Master-Prüfung abgeschlossen.
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil. Der abschließende Prüfungsteil besteht aus einer Thesis und einem Kolloquium, das sich an die Thesis anschließt.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Master-Prüfung (Antrag auf Zulassung zur Thesis) soll in der Regel vor Ende des dritten Semesters erfolgen.
- (4) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs zu beachten (§ 94 Abs. 3 Satz 2HG) sowie die Belange behinderter oder chronisch kranker Studierender zu berücksichtigen.

## § 7 Prüfungsausschuss

- (1) Die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau, der als gemeinsamer Prüfungsausschuss für alle Studiengänge des Fachbereichs Maschinenbau fungiert; die Verantwortung des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. oder dessen Stellvertreter,
3. zwei weiteren Professoren,
4. einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG),
5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau gewählt. Die unter Satz 4 Nr. 1 und 2 Genannten müssen dem Kreis der Professoren angehören. Für die unter Satz 4 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nr. 1 bis 4 und ihrer Vertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreter müssen dem Fachbereich Maschinenbau angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Thesis. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Teile der Master-Prüfung (§ 6 Abs. 2) und der Gesamtnoten (§ 25 Abs. 2 Satz 1). Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung des Dekans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern sowie Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

## § 8

### Prüfer und Beisitzer, Prüfungstermine

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüfer und Beisitzer bestellt. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen diesem Studiengang entsprechenden Masterabschluss oder einen vergleichbaren anderen promotionsberechtigenden Fachhochschul- oder Hochschulabschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Modulprüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Zu Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Für mündliche Modulprüfungen und für die Thesis kann der Prüfling Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Thesis erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 7 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

## § 9

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sind. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Simultaneous Automotive Engineering der Fachhochschule Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften. Bei Prüfungsleistungen anderer internationaler

Studiengänge bemisst sich die Anrechnung an den nachgewiesenen Credit Points. Im Übrigen kann bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die gemäß **Anlage** vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten gutgeschrieben.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

## § 10

### Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten verwendet werden; die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert
 

bis 1,5	.....	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	.....	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	.....	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	.....	die Note „ausreichend“,
über 4,0	.....	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.



### § 11

#### Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

- (1) Die Master-Prüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.
- (2) Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Thesis und das Kolloquium dürfen jeweils einmal wiederholt werden.
- (5) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist unzulässig.
- (6) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen eines anderen wählbaren Wahlpflichtmoduls kompensiert werden.

### § 12

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Prüfungselemente

### § 13

#### Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung (MP) ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß der **Anlage** vorgesehenen Modul bzw. Teilgebiet eines Moduls. Eine Modulprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens zwei Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von dreißig Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.

- (2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Module bzw. ihrer Teilgebiete in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (3) Die Modulprüfungen finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Modulprüfungen beziehen, abgeschlossen sind. Umfang und Anforderungen der Modulprüfungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module im Modulhandbuch.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist; damit sind auch die dafür nach der **Anlage** zugeteilten ECTS-Punkte erworben.
- (5) Die Prüfung in einem aus mehreren Modulprüfungen bestehenden Modul ist bestanden, wenn die Note jeder Modulprüfung mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Des Weiteren müssen die dem Modul laut **Anlage** zugehörigen Teilnahmeachweise gemäß § 17 erbracht sein. Die Prüfungsnote des Moduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Modulprüfungen; die Gewichtung erfolgt gemäß den in der **Anlage** zugeteilten ECTS-Punkten; § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 14

### Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Masterstudium Simultaneous Automotive Engineering an der FH Dortmund zugelassen ist;
- (2) Bei Modulprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des dritten Studienseesters stattfinden sollen, muss der Prüfling ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 65 HG eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine entsprechende Modulprüfung in einem Master-Studiengang Maschinenbau oder Fahrzeugtechnik oder die Master-Prüfung in einem Master-Studiengang Maschinenbau oder Fahrzeugtechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
  3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
  3. der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung in einem Master-Studiengang Maschinenbau oder Fahrzeugtechnik endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master-Prüfung in einem Master-Studiengang Maschinenbau oder Fahrzeugtechnik endgültig nicht bestanden hat.

- (7) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Modulprüfungen abmelden.

### § 15

#### Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen; sie sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder der Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

### § 16

#### Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsfach mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. Die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe ergibt sich aus den in der **Anlage** zugeteilten ECTS-Punkten. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Jede Klausurarbeit ist von einem Prüfer oder zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann der Prüfungsausschuss nur aus zwingenden Gründen Abweichungen zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Fall des Absatz 3 Satz 4 wird die Note für den Teil der Klausurarbeit, der dem Fachgebiet des Prüfers entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

### § 17

#### Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 8 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete gleichzeitig geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Moduls. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Modulprüfung gilt in diesem Fall § 16 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 18

#### Teilnahmenachweise

- (1) Mit Teilnahmenachweisen (TN) wird die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika oder Seminaren bescheinigt, die gemäß der **Anlage** (Studienverlaufsplan) Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfungen sein können. Mit dem Teilnahmenachweis wird dem Studierenden testiert, dass er die Bedingungen erfüllte, die der zuständige Lehrende in Form, Durchführung und Anzahl zu Beginn des Semesters bekannt gab; sinngemäß gilt auch § 15 Abs. 4.

## III. Thesis und Kolloquium

### § 19

#### Thesis

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich Simultaneous Automotive Engineering. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Thesis wird von einem gemäß § 8 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ("erster Prüfer") ausgegeben und von diesem sowie einem weiteren vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ("zweiter Prüfer") gemäß § 22 Abs. 2 betreut. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch einen Lehrbeauftragten gemäß § 8 Abs. 1 zum ersten oder zweiten Prüfer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Thesis nicht durch einen fachlich zuständigen hauptamtlich Lehrenden betreut werden kann. Ist der erste Prüfer ein Lehrbeauftragter, so muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereiches Maschinenbau sein. Die Thesis darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend, z.B. durch einen zusätzlichen Ansprechpartner des Prüflings, betreut werden kann

(“Industriebetreuer“). Der Industriebetreuer kann gemäß § 8 Abs. 1 vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch zum zweiten Prüfer bestellt werden. Für die Themenstellung der Thesis hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.

- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass Studierende rechtzeitig ein Thema für die Thesis erhalten.
- (4) Die Thesis kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

## § 20 Zulassung zur Thesis

- (1) Zur Thesis wird zugelassen, wer
  1. die Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfungen gem. § 14 Abs. 1 erfüllt,
  2. in den Pflichtmodulen alle Modulprüfungen gemäß **Anlage** bis auf zwei bestanden hat,
  3. mindestens ein Wahlpflichtmodul gemäß **Anlage** bestanden hat.Die Ausnahme in Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für die Prüfung in einem Wahlpflichtmodul, das vom Thema der Thesis wesentlich berührt wird.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Thesis ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Thesis oder die Master-Prüfung in einem Master-Studiengang Maschinenbau oder Fahrzeugtechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat.Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Thesis bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
  - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Thesis des Prüflings in einem Master-Studiengang Maschinenbau oder Fahrzeugtechnik mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling eine der sonstigen in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.

## § 21 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

- (1) Das Thema der Thesis wird vom ersten Prüfer der Thesis (§ 19 Abs. 2) gestellt. Die Ausgabe des Themas der Thesis erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Thesis bis zur Abgabe) beträgt vier Monate. Die Bearbeitungszeit wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Betreuers der Thesis festgesetzt. Sie wird dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Thesis soll zu dem Antrag gehört werden.

- (3) Das Thema der Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer länger andauernden oder ständigen Behinderung einschließlich einer chronischen Erkrankung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

## § 22

### Abgabe und Bewertung der Thesis

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung und in elektronischer Form abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei der Abgabe der Thesis hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (2) Die Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten (§ 19 Abs. 2). Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Thesis kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Thesis ist dem Prüfling nach spätestens acht Wochen mitzuteilen. Ist die Thesis mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden, so sind damit auch die in der **Anlage** zugewiesenen ECTS-Punkte erworben.

## § 23

### Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre modulübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre wissenschaftliche Bedeutung einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
  1. die in § 20 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Thesis nachgewiesen wurden; die Einschreibung gemäß § 65 HG oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
  2. alle erforderlichen Modulprüfungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 und 3) bestanden wurden und
  3. die Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Thesis (§ 20 Abs. 2) beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen

dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 20 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Thesis bestimmten Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 22 Abs. 2 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Thesis gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Für das bestandene Kolloquium werden ECTS-Punkte gemäß Anlage vergeben.

#### IV. Ergebnis der Master-Prüfung, Zusatzmodule

##### § 24

##### Ergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und keine Kompensation gemäß § 11 Abs. 5 möglich ist. Über die nicht bestandene Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis aus, das die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit deren Benotung und erworbenen ECTS-Punkten enthält.

##### § 25

##### Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

- (1) Hat der Prüfling die Master-Prüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse unverzüglich ein Zeugnis, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Thesis, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen ECTS-Punkte aufgeführt. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 9 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus dem gewichteten Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
- |  |      |
|--|------|
| Thesis .....                                     | 20 % |
| Kolloquium .....                                 | 5%   |
| Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen..... | 75 % |
- Der Durchschnitt der Noten der Module wird ohne Gewichtung gebildet.
- (3) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erbracht worden ist.
- (4) Zusätzlich wird in englischer Sprache ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält ergänzende Informationen über das Studium, die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen sowie die verleihende Hochschule und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## § 26 Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings mit den Noten und den ECTS-Punkten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## § 27 Master-Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung erhält der Prüfling eine Master-Urkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Master -Urkunde trägt das Datum des Masterzeugnisses (§ 25 Abs. 3). Sie enthält die Angabe des Studiengangs. Die Master-Urkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferin oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Master-Prüfung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

### § 29 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 25 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 24 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.



- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 25 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 24 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 25 Abs. 1 oder das unrichtige Zeugnis nach § 24 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 25 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 24 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

### § 30

#### Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

### § 31

#### In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Master-Prüfungsordnung tritt am 5. August 2004 in Kraft.
- (2) Diese Master-Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2004/05 ihr Studium im Master-Studiengang Simultaneous Automotive Engineering am Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Diese Master-Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 6.4.2004 und vom 28.7.2004 sowie des Rektorats vom 3.8.2004.

Dortmund, den 4. August 2004

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan  
des Fachbereichs Maschinenbau  
der Fachhochschule Dortmund  
In Vertretung

Prof. Dr. Menzel

Prof. Dr. Menck

**Master-Studiengang "Simultaneous Automotive Engineering (SAE)"**

**Module, Modulprüfungen, Teilnahmenachweise; Zulassungsvoraussetzungen und Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte)**

**Verwendete Abkürzungen:**

SWS Semester-Wochen-Stunden

Pf Pflichtmodul; kein Wahlrecht

Wpf Wahlpflichtmodul; Wahlrecht

V Vorlesung

Ü Übung

S Seminar

P Praktikum

Pro Projektarbeit

MP Modulprüfung (§ 13 MPO).

TN Teilnahmenachweis;  
Ein Teilnahmenachweis bereitet gemäß § 18 (MPO) eine Modulprüfung vor.

ECTS European Credit Transfer System: regelt die Vergabe von Leistungspunkten (Kreditpunkt, creditpoint): für einen Leistungspunkt arbeiten (workload) Studierende im Präsenz- und Selbststudium 30 Stunden (Zeitstunden, h). Beispiel: Veranstaltung mit 2V/1Ü, 18-Wochen-Semester, 4 ECTS-Punkte: führt zu einer Studierendenarbeitszeit von  $3 \times 18 = 54$  h für das Präsenzstudium, verbleiben  $4 \times 30 \text{ h} - 54 \text{ h} = 66$  h für Vor- und Nachbereitung des Präsenzstudiums, Prüfungsvorbereitung und weiterführendes Selbststudium.

Modul		SWS	Veranstaltungsart	Modulprüfungen und Teilnahmenachweise	ECTS-Punkte
<b>1. Semester</b>					
<b>Modul: Naturwissenschaften I</b>	<b>Pf</b>	<b>17</b>			<b>17</b>
Angewandte Höhere Mathematik I		6	4V/2Ü	MP 1.1 + TN	6
Höhere Mechanik/Maschinendynamik I		4	2V/2Ü	MP 1.2 + TN	4
Thermo- und Fluidodynamik I		4	2V/2Ü	MP 1.3 + TN	4
Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik		3	2V/1Ü	MP 1.4	3
<b>Modul: Engineering I</b>	<b>Pf</b>	<b>7</b>			<b>7</b>
Fahrzeugkonstruktion/-Komponenten I		3	2V/1Ü	MP 2.1	3
Verbrennungsmotoren I		4	2V/2Ü	MP 2.2	4
<b>Modul: Produktrealisierung I</b>	<b>Pf</b>	<b>6</b>			<b>6</b>
Umform- und Fügetechnik I		4	2V/1Ü/1P	MP 3.1 + TN	4
Enterprise Resource Planning I		2	2V	MP 3.2	2
	<b>Σ</b>	<b>30</b>			<b>30</b>
<b>2. Semester</b>					
<b>Modul: Naturwissenschaften II</b>	<b>Pf</b>	<b>10</b>			<b>10</b>
Angewandte Höhere Mathematik II		4	2V/2Ü	MP 4.1 + TN	4
Höhere Mechanik/Maschinendynamik II		3	2V/1Ü	MP 4.2 + TN	3
Thermo- und Fluidodynamik II		3	2V/1Ü	MP 4.3 + TN	3
<b>Modul: Engineering II</b>	<b>Pf</b>	<b>12</b>			<b>12</b>
Fahrzeugkonstruktion/-Komponenten II		3	2V/1Ü	MP 5.1	3
CAE im Fahrzeugbau I		3	2V/1P	MP 5.2 + TN	3
Aerodynamik des Fahrzeuges I (CFD)		3	2V/1P	MP 5.3 + TN	3
Verbrennungsmotoren II		3	2V/1P	MP 5.4 + TN	3
<b>Modul: Produktrealisierung II</b>	<b>Pf</b>	<b>2</b>			<b>2</b>
Umform- und Fügetechnik II		2	1V/1Ü	MP 6.1	2
<b>Wahlpflichtmodul 1 aus Liste 1</b>	<b>Wpf</b>	<b>3</b>	2V/1Ü	MP 7.1	<b>3</b>
<b>Wahlpflichtmodul 2 aus Liste 2</b>	<b>Wpf</b>	<b>3</b>	2V/1Ü	MP 7.2	<b>3</b>
	<b>Σ</b>	<b>30</b>			<b>30</b>

Modul		SWS	Veranstaltungsart	Modulprüfungen und Teilnahme-nachweise	ECTS-Punkte
<b>3. Semester</b>					
<b>Modul: Engineering III</b>	Pf	7			10
CAE im Fahrzeugbau II		2	2P	MP 7.1 + TN	3
Fahrdynamik		3	2V/1Ü	MP 7.2	4
Aerodynamik des Fahrzeuges II (CFD)		2	2P	MP 7.3 + TN	3
<b>Modul: Produktrealisierung III</b>	Pf	9			9
Product Lifecycle Management		4	2Ü/2P	MP 8.1 + TN	4
Enterprise Resource Planning II		2	2Ü	MP 8.2	2
Flexible Fertigungssysteme für Großserie		3	2V/1Ü	MP 8.3	3
<b>Modul: Projektarbeit</b>	Pf				8
Wissenschaftliche Projektarbeit (240 h)			Pro	MP 9	8
<b>Wahlpflichtmodul 3 aus Liste 1 oder 2</b>	Wpf	3	2V/1Ü	MP 10	3
	$\Sigma$	19			30
<b>4. Semester</b>					
Thesis (4 Monate)					25
Kolloquium					5
	$\Sigma$				30

Pflichtmodule (Pf) 70

Wahlpflichtmodule (Wpf) 9

## Wahlpflichtmodule:

Wahlpflichtmodule Liste 1		SWS	Veranstaltungsart	ECTS
Ausgewählte Kapitel der Fahrzeugtechnik (Sicherheit, Elektronik, Fahrzeugakustik)	Wpf	3	2V/1Ü	3
Unkonventionelle Antriebe (Hybride, Brennstoffzelle)	Wpf	3	2V/1Ü	3
Verbrennungsmotoren II (Ladungswechsel/Aufladung)	Wpf	3	2V/1Ü	3
Auslegung und Berechnung von Abgasturboladern	Wpf	3	2V/1Ü	3
Fahrzeug- und Motorenmesstechnik	Wpf	3	1V/1Ü/1P	3
Grundlagen der Fahrzeugelektronik	Wpf	3	2V/1Ü	3
Motor-/Fahrzeugregelerentwicklung	Wpf	3	2V/1Ü	3

Wahlpflichtmodule Liste 2		SWS	Veranstaltungsart	ECTS
Rapid Prototyping/Tooling	Wpf	3	2V/1Ü	3
Logistik	Wpf	3	2V/1Ü	3
Werkstoffe im Fahrzeugbau	Wpf	3	2V/1Ü	3
Oberflächentechnik/Tribologie	Wpf	3	2V/1Ü	3
Automobilwirtschaft	Wpf	3	2V/1Ü	3
Gesetzliche Rahmenbedingungen im Fahrzeugbau	Wpf	3	2V/1Ü	3